

An das
Sozialministeriumservice
Zentrale Poststelle
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Eingangsstempel

ANSUCHEN

auf Gewährung eines Zuschusses zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes

SELBSTÄNDIGE:R BETREUER:IN

UNSELBSTÄNDIGE:R BETREUER:IN

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN vollständig ausfüllen

Daten der pflegebedürftigen Person		
Nachname:	Vorname:	VSNR (Geburtsdatum):
Hauptwohnsitz:		Telefonnummer:
Kontaktperson:		Telefonnummer:
Daten der ansuchenden Person		
Nur auszufüllen, wenn diese Person nicht die pflegebedürftige Person ist		
Nachname:	Vorname:	VSNR (Geburtsdatum):
Hauptwohnsitz:		Telefonnummer:
E-Mail:		
Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person		
Gesetzliche Erwachsenenvertretung, Gewählte Erwachsenenvertretung, Gerichtliche Erwachsenenvertretung oder Vertretungsvollmacht		wenn <input type="checkbox"/> ja (bitte Beschluss oder Urkunde über die Vertretung beilegen)

Die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe					
der Stufe	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
Pflegegeld wurde beantragt		<input type="checkbox"/>			
Nimmt ein:e nahe:r Angehörige:r der pflegebedürftigen Person für den Zuwendungszeitraum eine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne des §§ 18b bzw. 77 Abs.6 ASVG oder 33 Abs.9 GSVG oder 28 Abs.6 BSVG in Anspruch?					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur auszufüllen, wenn die vorstehende Frage mit ja beantwortet wurde					
Daten pflegende:r Angehörige:r					
Nachname:	Vorname:		VSNR (Geburtsdatum):		
Hauptwohnsitz:			Telefonnummer:		
Einkommen der pflegebedürftigen Person					
Das monatliche Netto-Einkommen beträgt: € (Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften).					
Sorgepflichten der pflegebedürftigen Person für unterhaltsberechtignte Angehörige					
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Daten (Name und Geburtsdatum) der angehörigen Person und genaue Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses: leidet die angehörige Person an einer Behinderung?: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					

Wurde bei einer anderen Stelle (z.B. Land) eine gleichartige Förderung zur 24-Stunden-Betreuung beantragt oder zuerkannt? <input type="checkbox"/> ja ab/seit in Höhe von mtl. von (Behörde, zuerkennende Stelle) <input type="checkbox"/> nein

ERKLÄRUNGEN

- 1) Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass
 - a) eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds nur unter den Bedingungen dieser Fördervereinbarung sowie der Führungsrichtlinien zu § 21b BPGG gewährt wird und ich dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung für die Einhaltung dieser Bedingungen verantwortlich bin;
 - b) auf Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds kein Rechtsanspruch besteht;
 - c) Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben, für die vereinbarte Dauer keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung beziehen können;
 - d) der erhöhte Zuschussbetrag nur dann gebührt, wenn die Betreuung über einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen durchgängig erfolgt. Änderungen sind dem Sozialministeriumservice unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Ich verpflichte mich, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn
 - a) ich wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht habe,
 - b) die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder
 - c) die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht oder nicht mehr möglich ist,
 - d) ich die im Punkt 3a) festgelegten Melde- und Informationsverpflichtungen nicht eingehalten habe oder
 - e) sich die in Punkt 4 erstatteten Erklärungen als unzutreffend erweisen.
- 3) Ich verpflichte mich,
 - a) jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu ermöglichen und alle Änderungen und sonstigen Umstände, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten, unverzüglich zu melden.
Die Meldeverpflichtung betrifft insbesondere folgende Änderungen:
 - Schriftliche Bekanntgabe des Wechsels der Betreuer:innen (bitte Wechselformular verwenden)
 - Änderung der PflegegeldEinstufung
 - Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalte, die länger als 3 Monate andauern
 - Abmeldung der Betreuer:innen von der sozialversicherungsrechtlichen Pflichtversicherung oder vom Wohnsitz der zu betreuenden Person
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses (z.B. wegen Übersiedlung in ein Pflegewohnheim oder Haus für Pensionist:innen)
 - b) vollständige Aufzeichnungen über die Betreuungsverhältnisse zu führen (Name der Betreuer:in, SV-Nr., erster und letzter Tag deren Tätigkeit vor Ort).
- 4) Ich erkläre hiermit verbindlich, dass meine Angaben wahr und vollständig sind und erkläre weiters, dass eine Betreuung von Personen in deren Privathaushalten vorliegt, wobei die Betreuung im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt (siehe § 1 Abs. 1 Hausbetreuungsgesetz) sowie dass
 - a) bei Beschäftigung selbständig erwerbstätiger Betreuer:innen
auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit der Betreuer:innen eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG im Mindestausmaß der für das jeweilige Versicherungsjahr geltenden Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit der Betreuer:innen mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt,
 - b) bei Beschäftigung unselbständig erwerbstätiger Betreuer:innen
die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche und höchstens 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt.

- 5) Sofern kein Ausbildungsnachweis oder eine fachspezifische Ermächtigung zu pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeiten der Betreuer:innen vorliegt, ersuche ich um Gewährung der Förderung als Vorschuss.
Ich erkläre mich bereit, einen Hausbesuch durch eine diplomierte Fachkraft innerhalb der nächsten Monate durchführen zu lassen.
- 6) Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderungsgewährung für ein und dieselbe/denselben Betreuer:in innerhalb desselben Förderungszeitraumes (Kalendermonates) an mehreren Betriebsstandorten (etwa in zwei unterschiedlichen Standorten zweier unterschiedlicher Pflegebedürftiger) nicht möglich ist.
- 7) Ich ermächtige das Sozialministeriumservice, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu überprüfen.
- 8) Ich bin damit einverstanden, dass das Sozialministeriumservice den Trägern der Sozialhilfe die unbedingt notwendigen Daten (Name, Adresse, Versicherungsnummer, Telefonnummer) zum Zweck einer möglichst ökonomischen Verwaltungsabwicklung sowie im Hinblick auf die finanzielle Abrechnung übermittelt.
- 9) Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall des Umzuges der pflegebedürftigen oder der ansuchenden Person in das Ausland, Wien als vereinbarter Gerichtsstand gilt.
Im Zuge der Förderungsabwicklung werden die in § 21b Abs. 7 Bundespflegegeldgesetz angeführten Datenarten verarbeitet. Die Zuschussgewährung setzt eine Pflegebedürftigkeit voraus. Die entsprechenden Gesundheitsdaten gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 10) Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der im und mit dem Ansuchen angegebenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich sind und auf der Grundlage des Unionsrechts und des nationalen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und daher die Verarbeitung insbesondere gemäß Art. 9 Abs 2 lit f) und g) DSGVO zulässig ist.
- 11) Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderung im Wege einer Förderungsvereinbarung gewährt wird. Das Sozialministeriumservice ist Abwicklungsstelle, im Falle einer positiven Entscheidung ist der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Förderungsgeber. Die angeschlossenen Förderungsrichtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der Förderungsvereinbarung.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der ansuchenden Person

.....
Name in **BLOCKSCHRIFT**

Daten Betreuer:in 1:

Nachname:	Vorname:	österreichische VSNR (Geburtsdatum):
Staatsangehörigkeit:	Beginn des Betreuungsverhältnisses:	
Qualifikation: (Nachweise in Kopie anschließen)	Eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung einer Heimhilfe entspricht, liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Befugnis zu pflegerischen bzw. ärztlichen Tätigkeiten wurde durch eine:n Ärzt:in oder diplomiertes Pflegepersonal erteilt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermittlung erfolgt durch die Agentur (Name / Tel.Nr.):		
Erklärung Betreuer:in 1:		

Hiermit erkläre ich,

(Name Betreuer:in)

(Adresse Betreuer:in in Österreich)

- bei der Sozialversicherung der Selbständigen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG pflichtversichert zu sein
- bei einem sonstigen Sozialversicherungsträger versichert zu sein
Bezeichnung des Versicherungsträgers

Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf € .

- die Betreuung im Sinne der 24-Stunden-Betreuung ausschließlich für die oben genannte pflegebedürftige Person zu übernehmen.

Die Betreuungsleistungen sind Gegenstand eines Förderungsvertrages gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz. Im Zuge der Förderungsabwicklung müssen insbesondere bei Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen die in § 21b Abs. 7 Bundespflegegeldgesetz angeführten Datenarten und somit auch Daten betreffend die Personenbetreuer:in verarbeitet werden. Ich nehme die gesetzlichen Ermächtigungen gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz zur Kenntnis und weiters zur Kenntnis, dass die Verarbeitung meiner in der Erklärung angegebenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Förderungsgebers und des Sozialministeriumservice als Abwicklungsstelle erforderlich ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Betreuer:in)

.....
Name in **BLOCKSCHRIFT**

Daten Betreuer:in 2:

Nachname:	Vorname:	österreichische VSNR (Geburtsdatum):
Staatsangehörigkeit:	Beginn des Betreuungsverhältnisses:	
Qualifikation: (Nachweise in Kopie anschließen)	Eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung einer Heimhilfe entspricht, liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Befugnis zu pflegerischen bzw. ärztlichen Tätigkeiten wurde durch eine:n Ärzt:in oder diplomiertes Pflegepersonal erteilt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermittlung erfolgt durch die Agentur (Name / Tel.Nr.): :		

Erklärung Betreuer:in 2:

Hiermit erkläre ich,

(Name Betreuer:in)

(Adresse Betreuer:in in Österreich)

- bei der Sozialversicherung der Selbständigen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG pflichtversichert zu sein
- bei einem sonstigen Sozialversicherungsträger versichert zu sein
Bezeichnung des Versicherungsträgers

Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf € _____.

- die Betreuung im Sinne der 24-Stunden-Betreuung ausschließlich für die oben genannte pflegebedürftige Person zu übernehmen.

Die Betreuungsleistungen sind Gegenstand eines Förderungsvertrages gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz. Im Zuge der Förderungsabwicklung müssen insbesondere bei Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen die in § 21b Abs. 7 Bundespflegegeldgesetz angeführten Datenarten und somit auch Daten betreffend die Personenbetreuer:in verarbeitet werden. Ich nehme die gesetzlichen Ermächtigungen gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz zur Kenntnis und weite dies zur Kenntnis, dass die Verarbeitung meiner in der Erklärung angegebenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Förderungsgebers und des Sozialministeriumservice als Abwicklungsstelle erforderlich ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Betreuer:in)

.....
Name in **BLOCKSCHRIFT**

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen in Kopie anzuschließen bzw. nachzureichen:

- Nachweis über das Einkommen der pflegebedürftigen Person
- Nachweise über allfällige Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person
- Ausgefüllte und unterfertigte Kontoerklärung (siehe oben)
- bei Betreuer:innen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Nachweis über die
 - allenfalls bestehende Sozialversicherung in diesem EU-Staat (Formular A 1 / E 101)
 - Einsatzzeit der Betreuer:innen von mindestens 48 Stunden pro Woche
- zutreffendenfalls Ausbildungsnachweis oder fachspezifische Ermächtigung der Betreuer:innen durch eine:n Ärzt:in oder diplomiertes Pflegepersonal
- zutreffendenfalls Nachweis über die Art und Umfang des Vertretungsverhältnisses für die pflegebedürftige Person

Sie können zu einem rascheren Verfahrensablauf beitragen, indem Sie dem Ansuchen das zuletzt erstellte Gutachten über den Pflegegeldanspruch anschließen.

Sie können den Antrag auch per E-Mail einbringen. Angeschlossene Unterlagen bitte im .pdf Format übermitteln an: post.digistelle@sozialministeriumservice.at

Ansuchenstellung

Das Ansuchen ist in zeitlicher Nähe zur Begründung des Betreuungsverhältnisses einzubringen. Das Ansuchen ist in zeitlicher Nähe zum Beginn des Betreuungsverhältnisses eingebracht, wenn es spätestens in dem Monat einlangt, welches auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses folgt. Bei später einlangenden Ansuchen ist eine Förderung frühestens mit Beginn des Monats vor der Antragstellung möglich.

Bitte übermitteln Sie Ihr Ansuchen an folgende Anschrift:

Sozialministeriumservice
Zentrale Poststelle
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Für Auskünfte steht Ihnen die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle des Sozialministeriumservice gerne zur Verfügung.

Landesstelle Burgenland

Neusiedler Straße 46
7000 Eisenstadt
Tel. 02682 / 64 046

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. 0463 / 58 64-0

**Landesstelle Niederösterreich
(zuständig auch für Wien)**

Standort Wien
Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63
4021 Linz
Tel. 0732 / 76 04-0

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a
5020 Salzburg
Tel. 0662 / 88 983-0

Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35
8020 Graz
Tel. 0316 / 70 90

Landesstelle Tirol

Herzog Friedrichstraße 3
6020 Innsbruck
Tel. 0512 / 56 31 01

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3
6900 Bregenz
Tel. 05574 / 68 38

Telefon österreichweit 05 99 88

mailto:

post.burgenland@sozialministeriumservice.at
post.kärnten@sozialministeriumservice.at
post.niederösterreich@sozialministeriumservice.at
post.oberösterreich@sozialministeriumservice.at
post.salzburg@sozialministeriumservice.at
post.steiermark@sozialministeriumservice.at
post.tirol@sozialministeriumservice.at
post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

RICHTLINIEN zur

Unterstützung der 24-Stunden-

Betreuung

(§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: BMSGPK
Wien, 2023

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien. Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autor:innen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Einleitung	4
1 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung	5
1.1 Allgemeine Vorgaben	5
1.2 Betreuungsverhältnisse	5
1.3 Einkommen	5
2 Ansuchen, Beilagen und Verfahren	7
2.1 Ansuchen	7
2.2 Beilagen	7
2.3 Verfahren	7
3 Meldepflichten	9
4 Zuwendungen	10
4.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen für Betreuungs-verhältnisse	10
4.2 Zuwendung bei unselbstständigen Betreuungspersonen	11
4.3 Zuwendung bei selbstständigen Betreuungspersonen	11
5 Rückforderung der Zuwendung	13
6 Qualitätssicherung	14
7 Härteklause	15
8 Inkrafttreten	16

Einleitung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuwendungen gewährt werden. Diese Zuwendung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige dient zur Abgeltung der monatlich erwachsenden Kosten. Dazu zählt insbesondere auch der Mehraufwand für die monatlich zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge.

Nachstehend werden die allgemeinen Voraussetzungen, mögliche Betreuungsverhältnisse und entsprechende Zuwendungen sowie Verfahrensablauf und Ansuchen detailliert erläutert.

1 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

1.1 Allgemeine Vorgaben

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 HBeG
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem BPGG
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; bei Bezieher:innen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Bezieher:innen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice von Amts wegen zu prüfen.
- Aufnahme der Betreuungsperson für die Dauer des Turnus in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person.

1.2 Betreuungsverhältnisse

- Beschäftigung unselbstständiger Betreuungspersonen
 - Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder
 - Begründung eines Dienstverhältnisses mit Angehörigen oder
 - Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem gemeinnützigen Anbieter.
- Beschäftigung selbstständiger Betreuungspersonen
 - selbstständige Erwerbstätigkeit von Betreuungspersonen.

1.3 Einkommen

1.3.1. Unter Einkommen ist grundsätzlich die Summe aller Wertleistungen zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne dass ihr Vermögen geschmälert wird. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften
- Sonderzahlungen
- Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen
- Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen
- Familienbeihilfen
- Kinderbetreuungsgeld
- Studienbeihilfen
- Wohnbeihilfen
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

1.3.2. Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinien kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens als monatliches Einkommen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. für jede unterhaltsberechtigten Angehörige um 400 Euro, für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. jede unterhaltsberechtigten Angehörige mit Behinderung um 600 Euro monatlich.

1.3.3. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze um weniger als die maximal mögliche Zuwendung (Punkte 4.2 und 4.3), ist der Differenzbetrag als Zuwendung zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als 50 Euro, ist keine Zuwendung zu gewähren.

Beispiel: Liegt das monatliche Netto-Einkommen bei 2.700 Euro, werden für zwei selbstständige Betreuungspersonen 600 Euro an Zuwendung (anstelle der max. 800 Euro) gewährt.

1.3.4. Die Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinien ist unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person.

2 Ansuchen, Beilagen und Verfahren

2.1 Ansuchen

2.1.1. Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß § 21b BPGG sind beim Sozialministeriumservice einzubringen. Auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 BPGG oder bei den Trägern der Sozialhilfe können Ansuchen eingebracht werden. Ansuchen können grundsätzlich persönlich, per E-Mail oder online eingereicht werden.

2.1.2. Das Ansuchen ist entweder eigenhändig, von einem bzw. einer gesetzlichen Vertreter:in oder einem bzw. einer Angehörigen zu unterfertigen.

2.2 Beilagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Erklärung über allfällige Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person
- Nachweis einer allfälligen Qualifikation der Betreuungsperson im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. a BPGG (Heimhilfe-Ausbildung)
- Bei Beschäftigung von selbstständigen Betreuungspersonen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat: Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat sowie die geleisteten Beiträge
- Nachweis einer allfälligen Erwachsenenvertretung.

2.3 Verfahren

2.3.1. Das Sozialministeriumservice ist für das Ermittlungsverfahren zuständig, entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung und prüft die widmungsgemäße Verwendung. Auf Ersuchen der Zuwendungswerber:innen kann das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Entscheidung des Sozialministeriumservice auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen.

2.3.2. Zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur Erleichterung der Abrechnung können – erforderlichenfalls mit Zustimmung der betroffenen Person – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen Daten an die Träger der Sozialhilfe übermittelt werden.

3 Meldepflichten

Die pflegebedürftige Person, der bzw. die Zuwendungswerber:in und die Betreuungspersonen sind verpflichtet, dem Sozialministeriumservice alle Umstände, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, unverzüglich zu melden.

Die Meldeverpflichtung betrifft insbesondere folgende Änderungen:

- Schriftliche Bekanntgabe des Wechsels der Betreuungspersonen
- Änderung der PflegegeldEinstufung
- Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalte, die länger als drei Monate andauern
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses (z.B. wegen Übersiedlung in eine stationäre Pflegeeinrichtung).

4 Zuwendungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen für Betreuungsverhältnisse

4.1.1. Die Zuwendung kann pro Monat nur für ein konkretes Betreuungsverhältnis zu einer pflegebedürftigen Person an einen bzw. eine Zuwendungswerber:in an einer Meldeadresse gewährt werden. Eine gleichzeitige Gewährung der Zuwendung an mehrere pflegebedürftige Personen, für welche ein und dieselbe Betreuungsperson an verschiedenen Meldeadressen – selbstständig oder unselbstständig – tätig ist, ist nicht möglich. Punkt 4.1.2. dieser Richtlinien bleibt unberührt.

4.1.2. Wird das Betreuungsverhältnis auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes oder der Aufnahme in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung gekündigt, ist die Zuwendung für die Dauer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist des Betreuungsverhältnisses, längstens aber für einen Zeitraum von drei Monaten weiter zu gewähren.

4.1.3. Die Zuwendung kann bei Vorliegen der übrigen Zuwendungsvoraussetzungen in jenen Fällen, in denen sich der bzw. die Zuwendungswerber:in im Ansuchen auf den Tatbestand des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG beruft, zunächst als Vorschuss gewährt werden. Nach erfolgter Prüfung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzung gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG im Sinne der Qualitätssicherung ist der Vorschuss in die eigentliche Zuwendung umzuwandeln.

4.1.4. Die Zuwendung wird monatlich an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige ausbezahlt; ist die Betreuungsperson bei einer Trägerorganisation beschäftigt, kann die Auszahlung direkt an die Trägerorganisation erfolgen.

4.1.5. Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn die

- Sparsamkeit
- Zweckmäßigkeit und
- Wirtschaftlichkeit

des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.

4.1.6. Werden von anderen Gebietskörperschaften gleichartige Leistungen für denselben Zeitraum erbracht, sind diese zu berücksichtigen. Für die dafür notwendige Datenübermittlung ist gegebenenfalls die Zustimmung der pflegebedürftigen Person einzuholen.

4.1.7. Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung sind in zeitlicher Nähe zur Begründung des Betreuungsverhältnisses einzubringen. Das Ansuchen ist in zeitlicher Nähe zum Beginn des Betreuungsverhältnisses eingebracht, wenn es spätestens in dem Monat einlangt, das auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses folgt. Bei später einlangenden Ansuchen ist eine Förderung frühestens mit Beginn des Monats vor der Ansuchenstellung möglich.

4.1.8. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

4.2 Zuwendung bei unselbstständigen Betreuungspersonen

4.2.1. Auf Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des HBeG unterliegen, beträgt die Zuwendung 1.600 Euro monatlich, zwölf Mal jährlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Zuwendung 800 Euro monatlich.

4.2.2. Die Zuwendung kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit:

- dem Tod der pflegebedürftigen Person oder
- dem Ende der Dienstverhältnisse mit den Betreuungspersonen oder
- dem Ende des Vertragsverhältnisses der pflegebedürftigen Person oder der Angehörigen mit dem gemeinnützigen Anbieter.

Die Zuwendung ist bei untermonatigem Beginn oder bei untermonatlicher Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach Kalendertagen zu aliquotieren.

4.3 Zuwendung bei selbstständigen Betreuungspersonen

4.3.1. Für zwei selbstständig erwerbstätige Betreuungspersonen, die der Pflichtversicherung (im Sinne einer Vollversicherung) auf Basis der für das jeweilige Beitragsjahr gesetzlich vorgesehenen Mindestbeitragsgrundlagen unterliegen, beträgt die

Zuwendung 800 Euro monatlich, zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbstständig erwerbstätige Betreuungsperson kann eine Zuwendung in Höhe von 400 Euro monatlich geleistet werden. Sollte die Betreuung durch eine selbstständig erwerbstätige Betreuungsperson durchgehend zumindest 28 Tage erfolgen, beträgt der Zuschuss 800 Euro. Die Einsatzzeiten müssen in allen Fällen das im HBeG genannte Mindestausmaß erreichen.

4.3.2. Besteht für die Betreuungsperson in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine entsprechende Sozialversicherung und wird ein Nachweis darüber erbracht, beträgt die Zuwendung unabhängig von der tatsächlichen Beitragsleistung für zwei Betreuungspersonen 800 Euro monatlich, bei nur einer Betreuungsperson 400 Euro. Sollte die Betreuung durch eine selbstständig erwerbstätige Betreuungsperson durchgehend zumindest 28 Tage erfolgen, beträgt der Zuschuss 800 Euro. Die Einsatzzeiten müssen in allen Fällen das im HBeG genannte Mindestausmaß erreichen.

4.3.3. Die Zuwendung ist jeweils für einen Kalendermonat zu bemessen, kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit

- dem Tod der pflegebedürftigen Person oder
- dem Ende des Betreuungsverhältnisses mit der bzw. den Betreuungspersonen.

5 Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung kann vom Sozialministeriumservice zurückgefordert werden, wenn

- der bzw. die Zuwendungswerber:in wesentliche Umstände verschwiegen, unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder
- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

Von der Rückforderung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

6 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität in der häuslichen Betreuung kann der Zuwendungsgeber geeignete Maßnahmen setzen. So kann Information und Beratung in Form eines Hausbesuches durch Pflegefachpersonen vorgesehen werden.

7 Härteklausel

7.1. Ergibt sich aus der Anwendung dieser Richtlinien eine besondere Härte, kann das Sozialministeriumservice aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen.

7.2. Beispielsweise kann in Fällen, in denen ein Betreuungsverhältnis in einem Privathaushalt – etwa auf Grund einer Aufnahme der pflegebedürftigen Person in einer stationären Pflegeeinrichtung oder auf Grund eines langen Krankenhausaufenthaltes – endgültig beendet wurde, danach für dieselbe Betreuungsperson im selben Kalendermonat eine Zuwendungsleistung gemäß § 21b BPGG für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einem neuen Privathaushalt gewährt werden.

7.3. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz behält sich vor, im Anlassfall jederzeit selbst eine Überprüfung durchzuführen, ob eine besondere Härte vorliegt.

8 Inkrafttreten

8.1. Die Richtlinien treten mit 1. September 2023 in Kraft.

8.2. Diese Richtlinien haben im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und im Sozialministeriumservice zur Einsichtnahme aufzuliegen.

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)